

Urteil des Monats: Geschwindigkeitsbegrenzungen vor Parkplätzen

(Beschluss des OLG Oldenburg vom 16.09.2011, Az.: 2 SsRs 214/11)

Inwieweit sich ein Kraftfahrer bei einer ihm vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitung zu seiner Entlastung darauf berufen kann, dass ein die Geschwindigkeit begrenzendes Verkehrszeichen nach Verlassen eines Parkplatzes und Weiterfahrt in die ursprüngliche Fahrtrichtung dort nicht erneut wiederholt wird, ist eine Frage, mit der sich gerade das OLG Oldenburg auseinandersetzen musste.

Der Betroffene hatte innerorts die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 22 km/h überschritten und war deswegen zu einer Geldbuße von 80,- € verurteilt worden. In sein Verkehrszentralregister in Flensburg sollte außerdem ein Punkt eingetragen werden. Die Geschwindigkeitsbegrenzung war allerdings nur vor dem Parkplatz eines dortigen Schwimmbads aufgestellt. Da das Zeichen beim Verlassen des Parkplatzes nicht unmittelbar erneut wiederholt wurde, war der Betroffene der Meinung, dass ihm kein Vorwurf gemacht werden könnte und beantragte gegen das Urteil die Zulassung der Rechtsbeschwerde.

Das Oberlandesgericht Oldenburg verwarf den Antrag mangels Zulassungsgründen. Zu der Frage, ob eine Geschwindigkeitsbegrenzung nach der Ausfahrt eines Parkplatzgeländes wiederholt werden müsste, führte es an, dass lediglich hinter Kreuzungen und Einmündungen, an denen mit dem Einbiegen ortsunkundiger Kraftfahrer zu rechnen ist, eine Geschwindigkeitsbegrenzung wiederholt werden sollte. Ist ein Erreichen des Parkplatzes jedoch nicht möglich, ohne – wie im vorliegenden Fall – die Geschwindigkeitsbegrenzung vorher passiert zu haben und der Geltungsbereich auch nicht verlassen werden kann, kann von einer Aufhebung der Geschwindigkeitsbegrenzung nicht ausgegangen werden. Denn von einem Kraftfahrer wird verlangt, dass er sich die geltende Geschwindigkeitsbegrenzung bei einer einheitlichen Strecke mindestens dann merkt und einprägt, wenn er diese zuvor wahrgenommen hat oder haben muss.

Fazit:

Zwar kann sich ein Kraftfahrer nicht darauf berufen, dass eine Geschwindigkeitsbegrenzung nach Verlassen eines Parkplatzgeländes nicht wiederholt wurde, wenn er zumindest bei Erreichen des Parkplatzes davon Kenntnis hatte. Dies wäre jedoch nicht der Fall, wenn der Kraftfahrer auf der Hinfahrt lediglich Beifahrer gewesen ist. Ferner kann der dargestellte Umstand

auch im Rahmen eines Augenblicksversagens für die Frage relevant sein, ob möglicherweise von einem verhängten Fahrverbot abgesehen werden kann.